

Klagefrist !!!

Die Klage gegen eine Kündigung muss – wie bereits ausgeführt - innerhalb einer Frist von drei Wochen beim Arbeitsgericht eingegangen sein. Die Arbeitsgerichte unterstellen, dass der Arbeitnehmer dies wissen bzw. sich hierüber informieren muss. Unkenntnis des Arbeitnehmers schützt deshalb nicht vor einem Verlust des Rechtsmittels gegen eine erklärte Kündigung. **Die Versäumung der Klagefrist hat gemäß § 7 KSchG zur Folge, dass die Kündigung als rechtswirksam gilt!** Eine verspätete Kündigungsschutzklage wird nur dann zugelassen, wenn der Arbeitnehmer trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zumutbaren Sorgfalt daran gehindert war, die Klage innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung zu erheben. Gleiches gilt, wenn eine Frau von ihrer Schwangerschaft erst nach Fristablauf Kenntnis erlangt. Der Antrag ist in diesen Fällen nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zulässig. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der versäumten Frist kann auch ein Antrag auf verspätete Zulassung nicht mehr gestellt werden. Es besteht danach grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, sich gegen die Kündigung zu Wehr zu setzen. **Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht nur, wenn der Arbeitnehmer sich auf das Kündigungsschutzgesetz gestützte Unwirksamkeits-gründe beruft, sondern auch dann, wenn der Arbeitnehmer geltend macht, die Kündigung sei aus anderen Gründen unwirksam.**